

HAUSORDNUNG

für das Kirchlich – Gemeindliche - Zentrum Pürgen

- 1) Die Anerkennung sowie Einhaltung dieser Hausordnung ist Voraussetzung für jede Überlassung. Das Hausrecht (§ 123 StGB) liegt bei der Gemeinde (Bürgermeister), oder einem von ihm benannten Vertreter (Hausverwalter). Diese können im Bedarfsfall ihre Befugnisse namentlich auf den verantwortlichen Leiter / Mieter delegieren. Diese Personen sind berechtigt sowie verpflichtet jeden aus dem Gebäude zu verweisen, oder ein Hausverbot auszusprechen, der
 - a) sich ohne Berechtigung dort aufhält
 - b) die Hausordnung mißachtet
 - c) sich sonst in irgendeiner Weise ungebührlich benimmt.
- 2) Jeder Veranstaltungs- bzw. Gruppenleiter / Mieter, erhält als „verantwortlicher Leiter“ einen Schlüssel der Räume, die er für die Veranstaltung benutzen darf. Der Schlüssel ist vom „verantwortlichen Leiter / Mieter“ zusammen mit der von ihm ausgefüllten und unterzeichneten Überlassungsvereinbarung nach Beendigung der Veranstaltung beim Hausverwalter spätestens am nächsten Tag 12.00 Uhr abzugeben. Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt im besenreinen und ordnungsgemäßen Zustand.
- 3) Jeder verantwortliche Leiter / Mieter hat während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend zu sein sowie für die Sauberkeit und Ordnung in den überlassenen Räumlichkeiten Sorge zu tragen.
- 4) Bei Anmietung der Teeküche, hat der verantwortliche Leiter / Mieter selbst dafür Sorge zu tragen, daß Speisereste wieder mitzunehmen sind sowie der Abfall getrennt zu entsorgen ist.
- 5) Das „KGZ“ sowie alle Einrichtungsgegenstände sind von den Besuchern pfleglich zu behandeln. Jeder Schaden der entdeckt, bzw. von einem Benutzer des KGZ verursacht wird, ist unverzüglich der Gemeinde / Hausverwalter zu melden. Für eingetretene Schäden haftet neben dem Verursacher grundsätzlich auch der Veranstalter / Mieter. Derartige Schäden werden von der Gemeinde ggf. auf Kosten des Veranstalters / Mieter baldmöglichst behoben.
- 6) Sind für den gleichen Zeitraum mehrere Veranstaltungen im KGZ geplant, erfordert dies gegenseitige Rücksichtnahme, um unnötige Störungen zu vermeiden.
- 7) Für die Garderobe und etwa in das KGZ mitgebrachte Wertsachen sowie Schäden an solchen Gegenständen wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- 8) Dekorationen und Aufbauten jeglicher Art dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Das Einbringen von Nägeln, Haken oder ähnlichen Befestigungsmitteln in Böden, Wänden oder Decken ist unzulässig. Genehmigte Dekorationen, Aufbauten und dergleichen werden vom Veranstalter / Mieter nach Gebrauch unverzüglich und auf eigene Kosten wieder entfernt.
- 9) In den Toiletten ist auf unbedingte Sauberkeit zu achten. Die behindertengerechte Toilette darf grundsätzlich nur von dem bestimmungsgemäßen Personenkreis benutzt werden.

- 10) Jeder Nutzer hat sich im KGZ so zu verhalten, daß er durch sein Tun oder Unterlassen keine Ursache für einen Brand gibt. Jeder hat die Pflicht, brandgefährliche Handlungen anderer, so gut er kann, zu verhüten und zu unterbinden. Brennende Zigaretten, Zigarren, Pfeifenglut, Rauchzeugasche, brennende oder glimmende Zündhölzer usw. dürfen weder so weggelegt noch weggeworfen werden, daß eine Brandgefahr entstehen kann. Aschenbecher dürfen nur in feuersichere Abfalleimer entleert werden. Bei jedem Umgang mit brennbaren Stoffen ist größte Vorsicht walten zu lassen; insbesondere hat hierbei das Rauchen zu unterbleiben.
- 11) Zu- und Ausgänge, Durchfahren, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und Zugangswege für die Feuerwehr / Rettungsfahrzeuge dienen, sind grundsätzlich freizuhalten. Wird ein Brand wahrgenommen, hat der verantwortliche Leiter / Mieter mittels Feuerlöscher für dessen Beseitigung zu sorgen, sofern ihm dies zumutbar, insbesondere ohne erhebliche Gefahr für Leib oder Leben möglich ist. Kann der Brand nicht selbst gelöscht werden, ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
- 12) Damit Veranstaltungen oder Gruppenbetrieb zu keiner Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zu keiner Störung der Nachtruhe von Nachbarn führen, hat der verantwortliche Leiter / Mieter dafür zu sorgen, daß Musik auf Zimmerlautstärke eingestellt und Türen sowie Fenster spätestens ab 22.00 Uhr geschlossen werden. Der verantwortliche Leiter / Mieter hat ferner auf die Teilnehmer einzuwirken, daß sie das KGZ ohne unnötigen Lärm nutzen und auch verlassen, Autotüren sind dabei leise zu schließen.
- 13) Kraftfahrzeuge sind im Bereich des KGZ so abzustellen, daß jede Parklücke ausgenutzt werden kann und ein gefahrloses Ein- sowie Ausparken möglich ist. Fahrräder dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Bereich abgestellt werden. Für Schäden an Fahrzeugen, die im Bereich des KGZ abgestellt werden, wird keinerlei Haftung übernommen. Dies gilt auch für den Verlust von Fahrzeugen oder eine Entwendung aus Fahrzeugen. Die nördlichen Parkplätze sind als Behindertenparkplätze gesondert ausgewiesen und dürfen nur von Berechtigten genutzt werden.
- 14) Der verantwortliche Leiter / Mieter hat insbesondere dafür zu sorgen, daß je nach Bedarf
 - a) die Räume in einem ordentlichen Zustand
 - b) benützte Aschenbecher sorgsam geleert
 - c) alle Fenster geschlossen
 - d) die Heizkörper-Thermostate zurückgedreht
 - e) Tische und Stühle wieder aufgeräumt
 - f) sämtliche Lichter ausgeschaltet sowie
 - g) die Türen (einschließlich der Haustüre) abgesperrt werden.,
- 15) Die mit der öffentlichen Musikwiedergabe verbundenen Auflagen (GEMA-Anmeldung, Aufführungsentgelt) hat der Veranstalter / Mieter unmittelbar zu erfüllen.
- 16) Von der erteilten Erlaubnis nicht erfaßte Veranstaltungsräume dürfen nicht benutzt oder betreten werden.
- 17) Die Bestimmungen des Jugendschutzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie gemeindlicher Verordnungen bzw. Satzungen sind strikt einzuhalten (Jugendschutz siehe Aushang).
- 18) **Im Bürgerhaus und im Altbau (Pfarrhof) ist das Rauchen verboten.**

Pürgen, 08. Juni 2010

Gemeinde Pürgen

Klaus Fließ
1. Bürgermeister